

# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
NR. 6/83

HERAUSGEBER: DER OBERSTADTDIREKTOR  
18. MÄRZ 1983

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen
2. Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten der Stadt Wuppertal vom 14. 3. 1983
3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 14. 3. 1983
4. Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 14. 3. 1983
5. Fischerprüfung
6. Amtliche Bekanntmachung über die Viehzwischenzählung am 31. März 1983
7. Bundestagswahl am 6. März 1983 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 69 Wuppertal I und 70 Wuppertal II
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
10. Berichtigung
11. Wahl eines stellvertretenden Schiedsmannes

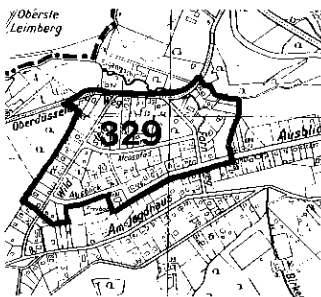
## 1. Bekanntmachung von Bauleitplänen

A) Aufstellung von Bauleitplänen sowie öffentliche Auslegung vom 13. 4. 1983 bis 13. 5. 1983 einschließlich.

Der Rat der Stadt hat beschlossen, die nachstehend genannten Bauleitpläne aufzustellen und öffentlich auszulegen:

In seiner Sitzung am 21. 6. 1982

### Wildsteig/Ausblick



Bebauungsplan Nr. 329  
(1. Änderungsverfahren)

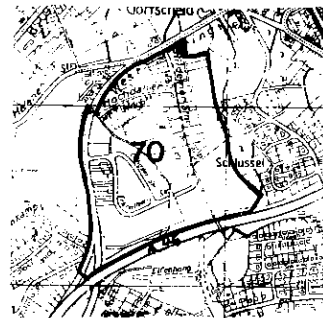
Die Änderungen sind im Deckblatt A zum Originalplan in Rot eingetragen.

### Geltungsbereich:

Gebiet zwischen der Bautiefe nordwestlich der Straße Wildsteig, dem Oberdüsseler Weg, der Bautiefe östlich des Farnweges und der Straße Ausblick.

In seiner Sitzung am 3. 12. 1982

### Hildener Straße/Westring

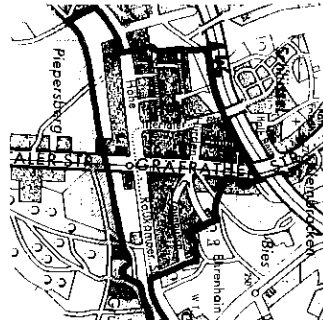


Bebauungsplan Nr. 70  
2. Änderungsverfahren

Die Änderungen sind im Deckblatt A zum Originalplan in Rot eingetragen.

In seiner Sitzung am 3. 12. 1982

### Gräfrather Straße/Höhe

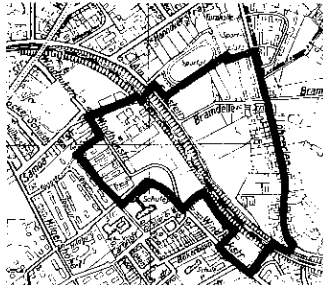


Bebauungsplan Nr. 591  
(1. Änderungsverfahren)

Die Änderungen sind im Deckblatt A zum Originalplan in Rot eingetragen.

In seiner Sitzung am 14. 3. 1983

### Brandelle



### Geltungsbereich:

Gebiet beiderseits der Straße Brandelle zwischen den Straßen Löhren, Windhukstraße, Hildburgstraße, Togostraße und der Sportplatzanlage westlich der Straße Löhren.

(4) Die Verpflegungsgebühr nach § 1 Abs. 3 beträgt monatlich 75,-DM.“

§ 5 Abs. 3 entfällt.

§ 6 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

“(2) Von der Verpflegungsgebühr kann Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit, Urlaub außerhalb der allgemeinen Schließungszeit, Kur oder aus anderen wichtigen Gründen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen fehlt. Die Befreiung wird von der 3. Abwesenheitswoche an gewährt, wenn der Grund des Fernbleibens unverzüglich mitgeteilt worden ist.

(3) Zur Abwendung sozialer Härten kann das Jugendamt die Gebühren ganz oder teilweise aus Jugendhilfemitteln übernehmen. Dies gilt nicht für Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b und c.“

**II.** Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1983 in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt am 14. März 1983 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (IGV. NW. 1979, S. 594/SGV. NW. 2023) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14. 3. 1983

Der Oberbürgermeister  
i. V. Kurt Drees  
Bürgermeister

### 3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 14. 3. 1983

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (IGV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt BGBl. I S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976, BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 14. März 1983 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I Änderung der Erschließungsbeitragsatzung

Die Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 3. Juli 1978 in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. April 1979 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 10 Abs. 5 Buchst. b) wird ergänzt um den Satz:

„Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes bleiben etwa errechnete Bruchteile eines Vollgeschosses unberücksichtigt.“

2. § 10 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

„1. Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift ist die hinter der tatsächlichen Begrenzung der gem. § 125 BBauG rechtmäßig hergestellten abzurechnenden Erschließungsanlage liegende tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch

- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage am stärksten zugewandten Grundstücksseite – bei gleichermaßen zugewandten Grundstücksseiten, die längste – und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,

sofern diese Parallelen nicht durch die tatsächliche bauliche Nutzung überschritten werden. In diesem Fall ist die Ermittlung der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche die tatsächlich baulich genutzte bzw. nutzbare Grundstückstiefe zugrunde zu legen. Gebäude, die ausschließlich von einer anderen als der abzurechnenden Erschließungsanlage angedient werden, stellen keine die Parallelen überschreitende bauliche Nutzung im Sinne dieser Vorschrift dar.

2. Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für

- a) Grundstücke in qualifiziert beplanten Gebieten,
- b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, soweit sie
  - a) ihrer tatsächlichen Nutzung nach als Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete anzusehen sind, oder
  - b) in den nicht durch a) erfaßten Gebieten liegen, aber ausschließlich gewerblich oder industriell im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO genutzt werden,
- c) Schwimmbäder,
- d) Sportplätze,
- e) Friedhöfe,
- f) Dauerkleingärten sowie
- g) Kinderspielplätze, die nicht selbst Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG sind.“

3. § 12 erhält folgenden neuen Absatz 7:

„Die Vergünstigungen werden ebenfalls nicht gewährt für solche Teileinrichtungen einer Straße, die in der oder den anderen nach Abs. 3 zu berücksichtigenden Erschließungsanlagen nicht beitragsfähig bzw. nicht vorhanden sind.“

4. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie die Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn der tatsächliche Ausbau seinem Umfang nach rechtmäßig im Sinne des § 125 BBauG ist, in diesem Umfang die Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt geworden sind, sie nach Maßgabe des folgenden Satzes befestigt, mit Straßenentwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Straße (Weg, Platz) angeschlossen sind.“

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14. März 1983 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (IGV. NW. 1979/SGV. NW. 2023) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14. 3. 1983

Der Oberbürgermeister  
i. V. Kurt Drees  
Bürgermeister

## 4. Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 14. 3. 1983

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (IGV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 14. März 1983 folgende Satzung beschlossen:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Wuppertal errichtet und unterhält Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Zur Zeit sind folgende städtische Friedhöfe vorhanden:
  - 2.1 Wuppertal-Ronsdorf
  - 2.2 Wuppertal-Cronenberg
  - 2.3 Wuppertal-Schöller

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wuppertal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann vom Oberstadtdirektor (Garten- und Forstamt) zugelassen werden.

#### § 2 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof und Friedhofsteil (auch eine einzelne Grabstätte) kann aus wichtigem öffentlichem Interesse durch den Rat der Stadt Wuppertal ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Wird ein Friedhof oder Friedhofsteil außer Dienst gestellt, werden dort weitere Bestattungen nicht mehr durchgeführt, die Eigenschaft als Ruhestätte der bereits beigesetzten Toten besteht fort. Der Friedhof oder Friedhofsteil bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten geöffnet.
- (3) Bei einer Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. In diesem Fall werden für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt die Leichen umgebettet bzw. die Grabstätten verlegt. Das Nutzungsrecht wird auf die neue Stelle übertragen.
- (4) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

### II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch das Garten- und Forstamt festgelegten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

(2) Aus besonderem Anlaß kann das Garten- und Forstamt vorübergehend das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile untersagen. Diese Anordnung ist gut sichtbar auszuhängen.

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
  - 2.1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren (über notwendige weitere Ausnahmen entscheidet das Garten- und Forstamt),
  - 2.2 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste und Lieferungen anzubieten,
  - 2.3 den Friedhof, seine Einrichtungen oder seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
  - 2.4 Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
  - 2.5 zu lärmern oder zu spielen,
  - 2.6 die Verteilung von Druckschriften.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen sich auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.

#### § 5 Gestaltung von Grabstätten, Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung wird grundsätzlich die 1. Aufmachung und die Einfassung vom Garten- und Forstamt durchgeführt und nach dem jeweils gültigen Gebührentarif in Rechnung gestellt.
- (2) Besonder Ausführungen, Bepflanzungen und Jahres-Grabpflegeaufträge können vom Garten- und Forstamt übernommen werden.
- (3) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer u. a.) bedürfen für gewerbemäßige Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung des Garten- und Forstamtes.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte zu pflegen und in einer dem Friedhof würdigen Form zu erhalten. Kommen Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, kann das Garten- und Forstamt verwahrloste Gräber einebnen.
- (5) Das Garten- und Forstamt kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten und für bestimmte Friedhofsteile gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken (z. B. bei Bestattungsfeierlichkeiten).

### III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 6 Anmeldung zur Bestattung

- (1) Die Sterbeurkunde oder die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles ist dem Garten- und Forstamt bei der Anmeldung der Beerdigung vorzulegen. Das Garten- und Forstamt erteilt über die zu beachtenden Bestimmungen, in Anspruch zu nehmenden Einrichtungen usw. Auskunft und regelt die Einzelheiten der Bestattung. Ferner werden der Tag und die Stunde der Beisetzung festgesetzt.
- (2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

#### § 7 Säрге

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.